

Die Hilfschwester vom Roten Kreuz

von

Anna von Zimmermann
Oberin



Springer-Verlag
Berlin Heidelberg GmbH

1915



Die Hilfschwester vom Roten Kreuz

von

Schwester Anna von Zimmermann
Oberin

Herausgegeben von

Albert-Zweig-Verein
Leipzig



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1915

ISBN 978-3-662-24095-3 ISBN 978-3-662-26207-8 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-26207-8

Dem Zentral-Komitee
der deutschen Vereine
vom Roten Kreuz

gewidmet.

Motto:

Die einzig wahre, nie versagende Quelle
unseres Glücks ist die Vermehrung
unseres Könnens und Wissens.

Bilroth.

Vorwort.

Der Begeisterung und Opferfreudigkeit, die der Ruf zu den Waffen 1914 überall im Deutschen Reich entfachte, stellt sich die zielbewußte Kraftentfaltung und unentwegte Ausdauer des Jahres 1915 nicht nur an der Front, sondern auch in der Heimat auf allen Gebieten würdig an die Seite.

Auch in der so wichtigen Pflegearbeit, die Liebe an die Stelle von Haß setzen, Wunden, die der erbitterte Kampf geschlagen, heilen helfen soll, haben die Hilfskräfte Treue gehalten.

Die Helferin von 1914 wandelt sich in die Hilfschwester von 1915.

Daß sie wie jene in der Vaterlandsarbeit ausharren, in nimmermüdem Streben an ihrer Fortbildung arbeiten möge, in rechtem Geist sich den klaren Blick bewahre für alles, was ihr noch zu lernen bleibt, auch wenn die Verhältnisse im Kriegsdienst sie auf einen Platz stellen, der größerem Können gebührt, möchte diese Einführung in den Hilfschwesternkursus ihr warm ans Herz legen.

Leipzig, Oktober 1915.

Die Verfasserin.

Einführung in den Kursus für Hilfschwestern.

Das Jahr 1914, das infolge der Mobilmachung unter dem Roten Kreuz die Notwendigkeit der Bereitstellung von Hilfskräften für die so stark vermehrten Anforderungen an Pflegekräften schuf, stellte die auszubildenden Vereine vom Roten Kreuz unter das Zeichen der „Helferin“.

Der Ansturm war so stark, der Betätigungsdrang so groß, daß manche späteren Mängel und Mißhelligkeiten auf Rechnung des Übereifers, dem Vaterland zu dienen, kommen, und aus dem durch die Verhältnisse bedingten Zwang, diesem Übereifer nicht abweisend gegenüberzustehen, sondern nachzugeben, erklärt und verstanden werden müssen.

Dennoch kann man sagen, daß sich die Helferinnen in dem Heimatsdienst, in Leistung und Führung bewährt haben, wo sie am rechten Platz und unter der entsprechenden Leitung standen. Einzelne Fehler und Mißgriffe, wie sie in jedem durch die Verhältnisse bedingten Massenunternehmen solcher Art entstehen, waren naturgemäß nicht zu vermeiden.

Dazu möchte man auch das groteske Straßenbild aus mancher Großstadt zu dieser Zeit rechnen, das die Helferin im beinfreien Humpelrock des Waschkleids bot, unter dem sich der mit durchsichtigem Strumpf bekleidete Fuß im Lackshuh präsentierte, während die ausgeschnittene Bluse mit der Roten-Kreuz-Brosche schloß und ein mode- oder sonst farbiger Mantel, mit Pelz verbrämt,

von der weißen Haube auch im Winter auf der Straße gekrönt wurde.

Die Maskerade mag manchem ein Lächeln oder Kopfschütteln abgelockt haben, diejenigen aber, denen die Tracht zusteht und denen sie mehr ist als lediglich ein hygienisches Kleid, empfanden den Aufzug zum mindesten peinlich.

Ebenso unpassend wirkt die Rote Kreuz-Brosche zur eleganten Abendtoilette im Theater oder Konzert, weil sie ein Bestandteil der Tracht ist und man sich unwillkürlich fragt, was sie, losgelöst von dieser, dort soll?

Muß man derartiges leiden, ohne zu klagen, daß die Trägerin mit dem Außerlichen unter dem Roten Kreuz noch nicht fertig geworden ist und zu der Hauptsache, dem Innerlichen, noch nicht die rechte Stellung gefunden hat?

Dessenungeachtet kann man berechtigterweise sagen, daß es ohne die Einstellung von Helferinnen im Heimatsdienst nicht überall möglich gewesen wäre, allen sich steigenden Anforderungen nachzukommen und ihnen gerecht zu werden.

Seiner Bestimmung als Verein zur Pflege Verwundeter im Kriege entsprechend, bildete das Rote Kreuz unter feststehendem Ausbildungsgang schon in Friedenszeiten für den Kriegsbedarf Helferinnen in 6 Wochen mit 2 Wiederholungskursen, Hilfschwestern in vor-schriftsmäßigen halbjährigen Kursen aus.

Einige Vereine erweiterten den halbjährigen Kursus für Hilfschwestern zu einem einjährigen mit abschließender staatlicher Prüfung, um die rechte Grundlage für selbständige Arbeit auch ihren Hilfschwestern zu schaffen, und haben die besten Erfahrungen darüber bei ihrer Verwendung zu

Urlaubsvertretungen und Aushilfen zu verzeichnen, so daß diese Ausbildungsweise der Hilfschwester überall anzuraten wäre. Jedes strebsame junge Mädchen, das sich der Krankenpflege nicht dauernd zu widmen vermag, erhält damit doch einen gewissen soliden Untergrund von Kenntnissen, auf dem sich auch bei den späteren Einberufungen und vorübergehendem Arbeiten weiterbauen läßt, so daß dem Roten Kreuz damit wirklich brauchbare, nützliche Hilfskräfte erwachsen. Es wird auf die Art auch eher möglich, der Hilfschwester die ethische Seite ihrer Aufgabe nahezubringen, was nicht gering anzuschlagen ist.

Aus Sorge, bei diesem regelrechten Ausbildungsgang den vermehrten Bedarf an Pflegekräften nicht rechtzeitig decken zu können, wurden von den Zentralstellen vom Roten Kreuz beim Kriegsausbruch entsprechend den bezüglichen ministeriellen Erlassen Übergangsbestimmungen für die Ausbildung von Helferinnen und Hilfschwestern während der Kriegsdauer geschaffen.

Sie gestatteten die Ausbildung von Helferinnen in 4 Wochen, sowie die Beförderung und Ernennung von Helferinnen, die sich, einschließlich der Ausbildungszeit von 6 Wochen, 6 Monate im Kriegsdienst bewährt hatten, zu Hilfschwestern ohne besondere Prüfung.

Nachdem sich nun zu Anfang des Jahres 1915 herausgestellt hatte, daß der Mehrbedarf an Hilfskräften während der Kriegsdauer zum größten Teil gedeckt war, die längere Kriegsdauer also der Wiederaufnahme des regelrechten Ausbildungsganges der Friedenszeiten nichts mehr entgegenstellte, wurde in Preußen in Übereinstimmung mit den ministeriellen Erlassen, gemäß der „Zusammenfassung der für den Kriegszustand gültigen

Bestimmungen über Ausbildung, Verwendung, Gebüh-
nisse sowie Diensttracht der Helferinnen, Hilfs-
schwestern und Schwestern vom Roten Kreuz vom 10. März 1915“,
herausgegeben vom Zentral-Komitee vom Roten Kreuz
und dem Hauptvorstand des Vaterländischen Frauen-
vereins, die Hilfs-schwesterprüfung nach Fortbildung
der Helferin wieder zur unerläßlichen Vorbedingung für
die Beförderung gemacht.

Die Ernennung der Helferinnen zu Hilfs-schwester-
n ohne Prüfung, durfte vom 1. April 1915 ab nicht
mehr erfolgen.

Dagegen darf auf die gleichfalls als Vorbedingung
der Zulassung zur Hilfs-schwesterprüfung geltende 6 Mo-
nate lange Betätigung im Heimatsdienst auch weiterhin
die Ausbildungszeit der Helferinnen mit 6 Wochen in
Anrechnung gebracht werden, wofern sie sich als be-
sonders tüchtig bewährt haben.

Damit trat die Ausbildungstätigkeit besonders der
Frauenvereine vom Roten Kreuz vieler Orte neben
der vermehrten Ausbildung von Beruf-schwester-
n im Jahre 1915 unter das Zeichen der „Hilfs-schwester“.

Das Anwachsen der weiblichen Pflegekräfte vom
Roten Kreuz im Jahre 1915 kann als Beleg für die ge-
leistete Ausbildungsarbeit dienen. Sie stellte den die
Schülerinnen am Krankenbett anlernenden Stations-
schwester-
n im Heimatsgebiet so besonders anstrengende
Aufgaben, daß deren Lösung neben der Bewältigung
der Kriegsfranken-pflege ihnen zur Ehre gereicht.

Die Zulassung zur Hilfs-schwesterprüfung setzt vor-
aus:

1. die Volljährigkeit, das zurückgelegte 21. Jahr;
2. deutsche Reichsangehörigkeit;

3. körperliche und sittliche Eignung;
4. Verpflichtung zu mindestens 6monatiger Dienstleistung in der Kriegsranken- und Wohlfahrtspflege, am besten aber auf Kriegsdauer.

Der Geburtschein, das Schulabgangszeugnis, ein Leumundszeugnis, bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes sind bei Stellung des Antrags auf Ausbildung beizubringen.

Ein Verpflichtungschein ist zu unterzeichnen. Er klärt die angehende Hilfschwester darüber auf, daß sie zu sechsmonatiger Dienstleistung im Heimats- oder Etappengebiet für die Pflege Verwundeter und Kranker jeder Art, sowie für die Kriegswohlfahrtspflege verpflichtet ist, und daß sie die Tracht und die Roten-Kreuz-Abzeichen nur während des Dienstes für das Rote Kreuz tragen darf. Er macht sie weiter darauf aufmerksam, daß der Mißbrauch der Bezeichnung „Hilfschwester vom Roten Kreuz“ zu privaten Zwecken, ferner die berufs- oder erwerbsmäßige Ausübung der Krankenpflege außerhalb des Roten Kreuzes, der Eintritt in einen anderen weltlichen oder geistlichen Verband, Streichung in den Listen des Roten Kreuzes oder des Vaterländischen Frauenvereins aus anderen Gründen, die Entziehung des ihr nach abgelegtem Examen auszuhändigenden rosa Ausweisbuches, der rosa Erkennungskarte, der zur Tracht gehörigen Abzeichen und des ihr etwa ausgehändigten Diploms als Hilfschwester vom Roten Kreuz zur Folge hat.

In einem ministeriellen Erlaß vom 19. August 1914 war noch besonders genehmigt worden, daß während der Kriegsdauer Hilfschwesternschülerinnen nach erledigter erfolgreicher, halbjähriger Ausbildung auch an

einer nicht staatlich anerkannten Krankenpflegeschule die Notprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission ablegen und damit die staatliche Anerkennung erringen könnten, sobald der Nachweis über die in Aussicht gestellte Verwendung im Heeresdienst, in Reserve- oder Vereinslazaretten beigebracht würde.

Den Hilfsschwesternschülerinnen war es sonach überlassen, an Stelle der Hilfsschwesternprüfung auch die staatliche Notprüfung abzulegen.

Da die Einstellung in den Kriegsdienst für selbständige Posten auf den staatlichen Ausweis hin wohl leichter vonstatten ging, war eine überaus große Anzahl von Pflegekräften nach der so knapp bemessenen Vorbildung zur Notprüfung geschritten.

Die Mängel der verkürzten und in Lazaretten mit ausschließlich männlichen Kranken notwendig einseitigen Ausbildung mögen sich bemerkbar gemacht haben und klar zu Tage getreten sein.

Da dem Kriegsbedarf zunächst genügt war, mag man befürchtet haben, daß ferner unter den Kriegsverhältnissen sich für die Friedenszeit mit ihren erweiterten Aufgaben für gemischte Pflegebefohlene ein Überfluß an Pflegekräften mit einer minder guten Vor- und Durchbildung entwickelte und wollte das verhüten.

Im Juni 1915 wurde deshalb die auf Grund halbjähriger Ausbildung an staatlich anerkannter Krankenpflegeschule oder als gleichwertig erachtete Vorbildung in Reserve- und Vereinslazaretten gestattete Notprüfung durch ministeriellen Erlaß aufgehoben.

Eine Übergangsbestimmung vom 28. Juli 1915 gestattete ausnahmsweise, bei nachweislich noch vor dem 1. Mai 1915 erfolgtem Eintritt in den sechsmonatigen

Ausbildungsgang noch die Zulassung zur Notprüfung bis 31. Oktober 1915.

Vom 1. November 1915 aber gelten für die staatliche Prüfung wieder die Bestimmungen vom Mai 1907. Nur ist noch für die Kriegsdauer die einjährige Ausbildung an Reserve- oder Vereinslazaretten einer solchen an staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen gleichwertig zu erachten, unter der Voraussetzung, daß der vorgeschriebene Unterrichtsgang eingehalten wird.

Mit Genugtuung wird die Wiedereinführung der früheren Prüfungsweise von allen begrüßt worden sein, die sich eingehend mit Schwesternausbildung zu beschäftigen haben und ihre Vervollkommnung eifrig anstreben. Sie wünschen ja die pflichtgemäße Vorbereitungszeit für die staatliche Prüfung eher verlängert als verkürzt, um eine zuverlässige Grundlage für die Entwicklung gut geschulter Pflegekräfte zu schaffen, die nicht nur für die staatliche Prüfung lernen und mit ihr schon am Ziel angelangt zu sein glauben. Erst die ausgedehntere Vorbildung setzt die Pflegekräfte in die Lage, den großen Lehrstoff wirklich zu verarbeiten, den vollen Nutzen daraus zu ziehen und die Gewähr wirklichen Könnens in ihrem Beruf zu bieten.

Der kurzen Vorbildung der Hilfschwester muß besondere Sorgfalt zugewendet werden, weil sie nicht wie die Helferin nur unter der Vollschwester zu arbeiten hat, sondern unter ihrer Leitung neben ihr und, wo die Verhältnisse es fordern, im Bedarfsfall im Heimatgebiet ohne sie, als ihr Ersatz.

Im Etappengebiet soll die Hilfschwester nach neusten Bestimmungen nur noch verwendet werden, wenn keine Vollschwestern mehr verfügbar sind. Bei ihrer Ein-

stellung ist zudem vorher die Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars und Inspektors der freiwilligen Krankenpflege in jedem Einzelfall einzuholen.

Bekanntlich übernimmt der Militärinspekteur die Vermittelung zwischen den höchsten Militärbehörden, dem Kriegsministerium und dem Generalstab, durch die ihm nachgeordnete Delegierten, die Etappendelegierten, die Delegierten beim Lazarettdirektor, die Territorialdelegierten, die Korpsdelegierten, mit einzelnen Gliedern der freiwilligen Krankenpflege, an erster Stelle dem Roten Kreuz und den Ritterorden. —

Um den Charakter der Freiwilligkeit der von Helferinnen und Hilfschwestern gebotenen Leistungen zu wahren, sollen diese Leistungen, wenn sie nicht an Stelle von Vollschwestern einsetzen, unentgeltlich erfolgen.

Es wird Wert darauf gelegt, daß die beruflichen Pflegekräfte, die noch für den Kriegsdienst verfügbar sind, nicht von den freiwilligen Pflegekräften aus der Berufsarbeit in der Kriegszeit verdrängt und um ihren Lebensunterhalt gebracht werden.

Daraus geht hervor, daß die unentgeltlich zu ihren Pflegekenntnissen gekommenen Helferinnen und Hilfschwestern vom Roten Kreuz, die für dessen Zwecke, den freiwilligen Vaterlandsdienst, vorgebildet wurden, schon aus innerlicher Gebundenheit, nicht während der Kriegsdauer ausscheiden dürften, um diese Kenntnisse für eigene Rechnung erwerbsmäßig zu verwerten, oder weil es ihnen nicht paßt, da zu arbeiten, wo sie gebraucht werden.

Die Hilfschwester ist zunächst immer als Hilfskraft gedacht und hat sich der Vollschwester unterzuordnen, wo sie neben ihr arbeitet.

Die Tüchtigste unter ihnen wird den richtigsten Maß-

stab an ihr eigenes Können legen. Wenn sie als Helferin zur Hilfschwester fortgebildet worden ist und nicht als Hilfsschwesternschülerin im Jahreskursus von der Pfle auf dienen gelernt hat wie jede Lehrschwester, so wird sie selbst die sichere Empfindung haben, daß ihr das rechte Fundament der Schwesternarbeit, die systematische Ausbildung der Schwesternschülerin fehlt.

Sie wird, je mehr sie durch Wiederholungskurse oder Urlaubsvertretungen in die Pflegearbeit hineinwächst, um so deutlicher die Lücken in ihrem Können empfinden und bestrebt sein, sie auszufüllen, ohne die Befürchtung sich etwas zu vergeben, wenn sie sich auch als geprüfte Hilfschwester noch mit Fragen an die Vollschwester wendet, denn sie wird der gesunden Überzeugung sein, daß die Vollschwester der Hilfschwester, die nicht ständig arbeitet, im Können überlegen ist und daher beruflich über ihr steht.

Der theoretische Hilfsschwesternkursus mit abschließender Prüfung, als Fortbildung der 6 Monate praktisch tätig gewesenen Helferin, wird manche theoretische Lücke füllen und das Verständnis für manches im Helferkursus Gehörte vertiefen.

Das Wichtigste zur Bervollkommnung des Pflegekönnens ist und bleibt immer die Arbeit am Krankenbett.

Die ausbildenden Vereine werden, wo eine ständige Anstellung der vielen geprüften Hilfschwestern nicht angingig ist, Mittel und Wege finden müssen, die einzelnen weiter zu praktischer Betätigung kommen zu lassen, da 6 Monate Pflegearbeit am Krankenbett kein nennenswertes Können verbürgt, zu selbständiger Arbeit nicht genügt und im seltensten Fall dazu befähigt.

In Preußen ist durch kaiserlichen Erlaß 1912 auch

den Hilfsschwestern eine Diensttracht verliehen worden: blauer Mantel, blaues Wollkleid, graues Waschkleid, weiße Haube mit roter R.-R.-Borte, die weiße Patte mit dem Roten Kreuz auf dem Manteltragen und die von der Schwesternbrotsche abweichende Hilfsschwesternbrotsche, die Vereinseigentum bleibt.

In den Roten-Kreuz-Verbänden der einzelnen Bundesstaaten, die aus Gründen der Pietät alte Trachten beibehalten und nur einzelne Teile der in Preußen eingeführten Roten-Kreuz-Tracht angenommen haben, ist die Hilfschwestertracht dementsprechend abweichend.

Für alle Trachtenformen aber gilt der Grundsatz, daß sie streng nach Vorschrift, in den vorgeschriebenen Stoffen und Formen, zu tragen sind, daß nirgends durch Toilettenkünste etwas anderes aus ihnen gemacht werden darf als ein schlichtes Dienstkleid, das möglichst den Anforderungen der Hygiene entspricht, ohne als kleidames, kokettes Kleid aufzufallen.

Die Anschaffung der Tracht fällt zu Lasten der Hilfschwester.

Beim Austritt aus dem Verband sind die Abzeichen abzugeben, und es wäre wünschenswert, daß auch die Tracht zu ihrem derzeitigen Wert von den Verbänden übernommen und zu diesem billigeren Preis an Neueintretende abgegeben werden könnte. Damit würde dem Auftragen der Tracht von nicht mehr zum Roten Kreuz Gehörigen, mit kleinen Änderungen und Ablegen der Abzeichen vorgebeugt, andererseits mancher weniger bemittelten Hilfschwester die Anschaffung der Tracht erleichtert werden.

Das rosa Ausweisbuch der Hilfschwester wird bei Eintritt jeder Dienstleistung an den sie einberufenden Verein

abgegeben. Es wird ihr nach abgeschlossener Dienstleistung mit der eingetragenen Arbeitszeit wieder ausgehändigt. Wenn sie aus der Vereinszugehörigkeit als Hilfschwester ausscheidet, hat sie das Ausweisbuch an den Verein abzuliefern. Will sie bei Verzug zu einem anderen Roten-Kreuz-Verein übertreten, wird sie von der bisherigen Zugehörigkeitsstelle unter Einsendung des Ausweisbuchs mit dem nötigen Vermerk überwiesen.

Die rosa Erkennungskarte ist vom Verein ausgefüllt, mit Photographie und Unterschrift der Trägerin versehen, von ihr, wenn sie Tracht und Abzeichen trägt, bei sich zu führen, um sich Vorgesetzten anderer Verbände oder der Polizeibehörde gegenüber im Bedarfsfall als zur Tracht berechtigt ausweisen zu können.

Eine Löhnung kommt für die Hilfschwester in der Kriegspflegetätigkeit nur in Frage, wenn sie im Heimatgebiet oder in der Etappe als Ersatz für die Vollschwester und nicht als Aushilfe arbeitet.

Ihr stehen an Vollschwesternstelle die Bezüge der Vollschwester zu.

Der ausbildende Verein vom Roten Kreuz hat die volle Verantwortung für die technische und ethische Eignung der von ihm zur Hilfschwesterprüfung Zulassenen zu tragen. Deshalb muß auch ihm allein die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung zustehen.

Der Verein hat sich bezüglich der Leistungen und Führung der zur Hilfschwesterprüfung in Aussicht Genommenen, mit dem Chefarzt desjenigen Arbeitsgebietes, dem die zu Prüfende überwiesen war, durch den zuständigen Lazarettdelegierten in Vernehmen zu setzen.

Auf gleichem Wege können Vorschläge der Chefarzte für Zulassung zur Prüfung von Hilfschwestern nach

Ablauf der für sie vorgeschriebenen Arbeitszeit an den ausbildenden Verein zur Entschliebung gelangen. Wer trotz vorsichtiger Auswahl hinsichtlich der sittlichen Führung, seiner Charaktereigenschaften, körperlicher oder technischer Brauchbarkeit versagt, ist laut den Bestimmungen des Zentral-Komitees vom Roten Kreuz und des Hauptvorstandes des Vaterländischen Frauenvereins vom 10. März 1915 aus der freiwilligen Krankenpflege zu entlassen.

Das Zentral-Komitee legt besonderen Wert darauf, daß auch die Hilfschwester als Glied des Pflegestabes unter dem Roten Kreuz über dessen Entstehung, seine Aufgaben im Krieg und im Frieden und seine Bedeutung genügend aufgeklärt ist, um in der Lage zu sein, ihren Platz in demselben mit Verständnis auszufüllen und ihrerseits Fragen über das Rote Kreuz beantworten und Interesse an seinen Bestrebungen wecken zu können.

Es muß ihr geläufig sein, daß das Rote Kreuz ein interkonfessioneller Verband ist (dessen Glieder dem evangelischen oder katholischen Glaubensbekenntnis angehören können) zur Pflege Verwundeter im Kriege.

* * *

Persönliches Erleben der Kriegsgreuel im österreich-italienischen Kriege hatte den Genfer Bürger Henry Dunant 1859 zur Herausgabe einer Schrift bewogen, „Le souvenir de Solferino“, durch die er für seine Idee, einen Zusammenschluß aller Staaten zur Besserung des Loses der Kriegsverwundeten, warb.

Es gelang ihm! Die Genfer Konvention vom Jahre 1864, das Genfer Abkommen sichert allen unter dem Wahrzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Feld

Tätigen Unverletzlichkeit, das ist Schutz gegen absichtliche Angriffe, Pflege unter Freund und Feind im Kriegsgebiet.

Männer- und Frauenvereine bildeten sich, um schon im Frieden für den Kriegsfall Vorsorge zu treffen. Männliches und weibliches Pflegepersonal wurde ausgebildet und bereitgestellt und Depots für Material angelegt und ständig erweitert. Im Kriegsfall wird dem Militärsanitätswesen Personal und Material als Ergänzung und zur Unterstützung zur Verfügung gestellt, weil es im Kriege allein nicht ausreicht. Dazu kommt dann noch Gestellung von Lazarettzügen und -schiffen, Vereinslazaretten, Genesungsheimen, Verwundeten-, Verband- und Erfrischungsstellen, Bahnhofsdienst.

Außer den Kriegsvorbereitungen widmet sich das Rote Kreuz in Friedenszeiten der Wohlfahrtspflege, der Linderung von Notständen, der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, der Tuberkulose und damit der Lungenfürsorge. Als Kriegswohlfahrtspflege erweitern sich diese Bestrebungen mit dem Anwachsen der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Schädigungen, die eine Mobilmachung mit sich bringt.

Das Zentral-Komitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, im Jahre 1869 gebildet, vertritt die gesamten Roten-Kreuz-Vereine in ihren gemeinsamen Interessen. Es untersteht in Angelegenheiten der freiwilligen Krankenpflege dem Kaiserlichen Kommissar und Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege, den es über die im Kriegsfall verfügbaren Pflegekräfte in Friedenszeiten laufend in Kenntnis zu erhalten hat.

Ihre Majestät die deutsche Kaiserin ist die Schutzherrin des Zentral-Komitees.

Seit 1902 ist das Rote-Kreuz-Abzeichen durch Reichsgesetz vor Mißbrauch gesetzlich geschützt.

Das in der Farbenordnung umgekehrte Schweizer Wappen, das gleichschenklige rote Kreuz auf weißem Feld, ist das Wahrzeichen und Abzeichen des Sanitätsdienstes der Heere.

Dieses Wahrzeichen darf nur zum Schutz und zur Bezeichnung von Sanitätsformationen und Anstalten, Personal und Ausrüstung, die durch das Genfer Abkommen geschützt sind, gebraucht werden.

Außer den Militärbehörden sind nur die Glieder derjenigen Vereine und Orden zum Führen des Abzeichens berechtigt, die vom Kriegsministerium zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind und die Genehmigung ihrer Landes-Zentralbehörde besitzen.

In erster Linie sind dieses die Vereine vom Roten Kreuz.

Auch die Berechtigten dürfen die Abzeichen nicht für rein persönliche Zwecke verwenden.

Zuwiderhandelnde treffen Strafen bis zu 150 M. Höhe oder Haft.

Das Tragen der Roten Kreuz-Brosche von solchen, die einst dem Roten Kreuz angehörten, aber mit dem Austritt das Recht auf das Anlegen des Abzeichens verlieren, gehört zu den häufigsten Übertretungen des Gesetzes.

Es wäre zu begrüßen, wenn die Entnahme solcher Broschen nur durch die zuständigen Vereine, deren Eigentum sie bleiben, möglich wäre. Eine käufliche Erwerbung müßte für Einzelpersonen nicht angängig sein.

Seit 1907 ist im Roten Kreuz die für Pflegepersonal vorgeschriebene staatliche Prüfung eingeführt.

Seine Majestät der Kaiser hat 1912 dem Roten Kreuz eine Diensttracht für das weibliche Krankenpflegepersonal verliehen.

Im August 1915 zählte das weibliche Pflegepersonal des Verbandes der vereinigten deutschen Krankenanstalten vom Roten Kreuz, der 53 Vereine, Anstalten, Schwesternschaften zusammenschließt:

6958 Berufsschwestern,
1784 freiwillige Hilfschwestern,
2863 freiwillige Helferinnen.

Über das Rote Kreuz als Gesamtorganisation unterrichtet auf das eingehendste:

Prof. Dr. Kimmle: Das Rote Kreuz. 3 Bände. Verlag Boll & Richardt, Berlin.

Das Schwesternwesen im besonderen behandeln:

Obergeneralarzt Dr. Werner: Die Schwester vom Roten Kreuz.

P. Chuchul: Das Rote Kreuz. Verlag Gebrüder Gottschoff, Kassel.

Dr. Osius: Unterrichtsstunden für Schwestern vom Roten Kreuz. Verlag Mittler & Sohn, Berlin.

Oberin von Zimmermann: Die Helferin vom Roten Kreuz. Verlag Julius Springer, Berlin.

Die freiwillige Krankenpflege muß sich, um ihren Zweck im Kriege voll zu erfüllen und wirklich ergänzend zu wirken, dem militärischen Kriegs sanitätsdienst eingliedern. Das ist nur möglich durch vollständige Unterordnung.

Das Verständnis für die rechte Disziplin, die unbedingte Unterordnung unter alle Erfordernisse und Gebote des übernommenen Pflegedienstes und selbstlose Hingabe an die Vaterlandspflicht zu wecken ist die vor-

nehmste Aufgabe bei der Erziehung und Ausbildung aller Pflegekräfte unter dem Roten Kreuz.

Das Zentral-Komitee weist in seiner Zusammenfassung der für den Kriegszustand gültigen Bestimmungen die Vereine ganz besonders darauf hin, daß sie auch ihre Hilfskräfte, Helferinnen und Hilfschwestern, zu der rechten Auffassung und Gesinnung in der Pflege Tätigkeit unter dem Roten Kreuz erziehen sollen.

Es stellt den Leitsatz auf, daß nur der Entschluß zur Mitwirkung in der Kriegsrankenpflege freiwillig ist. Ist der Eintritt in diese erfolgt, so ist jede Hilfskraft den Pflichten der Kriegsrankenpflege unterworfen. Es hört jedes Handeln nach eigenem Ermessen auf. Nur Unterordnung ist am Platz.

Allein Überordnung und Unterordnung an rechter Stelle schaffen die Ordnung, deren jede gut organisierte Arbeit bedarf, um bis ins einzelste ihren Zweck zu erfüllen.

Eigene Wünsche der Hilfskräfte haben in den Hintergrund zu treten, wo es ums Ganze geht. Das was der Frau schwer fällt über der Sache, dem Großen, kleine persönliche Sonderinteressen zu vergessen, sie zurücktreten zu lassen, muß bei jeder groß angelegten Arbeit vor allem geübt und verlangt werden.

Die Hilfskräfte sind für die Arbeit da, die geleistet werden muß, für die sie ausgebildet sind, zu der sie im Bedarfsfall einberufen werden.

Wenn sie sich die Arbeit wählen wollten, weil ihnen die chirurgische oder medizinische Tätigkeit besser liegt, der Tagdienst ihnen mehr zusagt als der Nachtdienst, und sie in diesem oder jenem Lazarett lieber arbeiten, bliebe manche Lücke unausgefüllt. Zudem sollte das, was uns nicht liegt, besonders geübt werden, damit es beherrscht wird.

Es ist besonders wichtig, daß die Hilfskraft auch die Pflege Schwerkranker, Infektionskranker kennt und die Verantwortlichkeit der Nachtwachen kennen lernt.

Die Zulassung zur Hilfschwesterprüfung sollte nur erfolgen, wenn die Betreffende auf allen Gebieten verwendbar ist. Der Zweck, bei der Ausbildung der vielen Hilfskräfte im Bedarfsfall auf einen zuverlässigen Reservefonds zurückgreifen zu können und so immer den Pflegebedarf decken zu können, bliebe sonst unerfüllt.

Daraus erhellt klar, daß ohne zwingenden Gegen Grund jeder Einberufung und jeder Versetzung widerspruchslos von der Hilfskraft zu folgen ist.

Es bleibt jeder am Kursus Beteiligten unbenommen, zurückzutreten, wenn ihr diese Bedingungen unerfüllbar scheinen.

Das Zentral-Komitee vom Roten Kreuz weist in der Zusammenfassung vom 10. März 1915 die Vereine an, die Glieder der freiwilligen Krankenpflege, die sich diese Auffassung nicht zu eigen machen können, von der freiwilligen Krankenpflege fernzuhalten, auch wenn sie fachtechnisch noch so brauchbar sind.

Auch hier ist nicht das, was wir in der Kriegsrankenpflege tun, sondern der Geist, in dem wir unserer Aufgabe gegenüberstehen, das Wertvolle. Darum hat neben die theoretische und technische Ausbildung in der Kriegsrankenpflege auch für die angehende Hilfschwester der Hinweis auf die ethische Grundlage für die Pflegetätigkeit zu treten, die über die inneren Aufgaben und Forderungen am Krankenbett aufklärt, damit der körperlich und seelisch hilfsbedürftige Kranke zu seinem Recht kommt.

Seine ethischen Aufgaben am Krankenbett im rechten Geist zu erfüllen, ist zudem der einzige Weg, um den

schönsten Lohn aller Liebestätigkeit zu ernten, die reichste innere Befriedigung erfüllter Pflicht.

Dazu gehört nicht nur, daß ich die Pflgetätigkeit ergreife, mich zum Hilfschwesternkursus melde, sondern daß ich von ihr ergriffen werde, daß ich lerne, die Forderungen, die die Arbeit stellt, nach der höchsten, ideellen, ethischen Richtung hin zu erfüllen.

Die Anforderungen, die die Tätigkeit am Krankenbett stellt, sind nach verschiedensten Richtungen andere als die des Privatlebens.

Daher gilt es, für den Pflegedienst manches umzulernen an Gewohnheiten und an Anschauungen, die aus dem Privatleben mitgebracht werden, auch für die Hilfschwester, die nur zeitweise dem Pflegestabe unter dem Roten Kreuz angehört, wenn sie der Einberufung Folge leistet.

Was im Privatleben erlaubt und passend ist, kann in Tracht und beim Dienst am Krankenbett peinlich und unschicklich wirken, so z. B. das Anschlagen eines gesellschaftlichen Verkehrstons mit den männlichen Mitarbeitenden, ein sich Gehenlassen in der Haltung, Sitzen auf Tischkanten, eine Zigarette im Munde, Lackschuhe und durchbrochene Strümpfe an den Füßen zum Waschkleid der Tracht. All das wirkt, in den Dienst ans Krankenbett hineingetragen, unfein und entbehrt vor allem inneren Feingefühls für das, was für die Arbeit am Krankenbett Vorbedingung ist: das ist das Zurücktreten der Person hinter der Aufgabe. Auch die Hilfschwester soll jedermanns Schwester sein wollen, zu der der hilfsbedürftige Kranke vertrauensvoll und doch voller gebotenen Zurückhaltung aufschaut, weil er bei aller sorgenden Güte die gezogene Grenze fühlt und respektiert.

Sie soll immer dienen und nützen wollen, nicht sich dienen lassen, sich vom Heiligenschein barmherziger Nächstenliebe umflossen fühlen und sich zart oder deutlicher huldigen lassen oder gar regieren, kommandieren und herrschen wollen, sobald die Gelegenheit sich bietet.

Die gute Kinderstube wird es der angehenden Hilfschwester leicht machen, auf kleine Winke nach der Richtung hin zu achten und Ungebundenheit im Wesen und in der Haltung im Umgang am Krankenbett zu lassen, sowie sich in der Kleidung den Anforderungen der Tracht anzupassen.

Geistige Vorbildung wird es ihr erleichtern, die für den Beruf nötigen Kenntnisse, die zu denkender Mitarbeit erziehen, im Hilfschwesternkursus zu vertiefen, die Ideale des Pflegeberufes richtig zu erfassen und sie, soweit es an ihr liegt, am Krankenbett zu verwirklichen.

Herzensbildung muß dazu verhelfen, dem auf das mitfühlende Verständnis der Umgebung angewiesenen, schwachen, verzagten, hilflosen Kranken innerlich etwas zu sein, ihm das zu werden, was man nur unter Mitarbeit des Gemüts dem Leidenden werden kann: Trost und Stütze. Gerade jetzt in der Kriegsfrankenpflege ist es wertvoll, daß jede Pflegekraft sich besonders dessen bewußt ist, daß sie sich auf den Gemütszustand derer einzustellen hat, die sich mit ihren durch oft schwere Verwundungen bedingten, veränderten körperlichen Verhältnissen einzurichten und abzufinden haben. Gerade die tägliche Umgebung in der Zeit, in der die Schwierigkeiten und das Niederdrückende der körperlichen Behinderung zuerst fühlbar werden und die sorgenden Zukunftsgedanken sich breitmachen wollen, kann und soll einen segensreichen und vor allem einen er-

mutigenden Einfluß haben: durch verständnisvolles Eingehen auf beides.

Von der Pflegenden muß es auf den Kriegsverwundeten überzeugungsvoll übergehen, was der Kenner dieser Fragen, Professor Biesalsky, als Leitsatz aufstellt: es gibt kein Krüppeltum für den Willensstarken. Diesen Willen stärken helfen kann die verständnisvolle Krankenpflegerin, und das ist eine ihrer hochzubewertenden inneren Aufgaben in der Kriegskrankenpflege.

Um zu den inneren Aufgaben der Pfllegetätigkeit die rechte Stellung zu gewinnen, gilt es, sich Klarheit über die Forderungen der Berufsethik zu schaffen und dabei von der allgemeinen Sittenlehre auszugehen.

„Ethik ist die Erkenntnis vom richtigen Verhalten des Einzelnen zu sich selbst und zu den anderen Einzelnen seiner Umgebung.“

Die gewonnene Erkenntnis beeinflusst und bestimmt dann unser Verhalten und übt eine Rückwirkung auf die Gestaltung unseres Lebens aus, indem sie uns zu rechter Lebensführung anleitet.

Die Ethik hat die Aufgabe, uns durch die Pflichten- und Tugendlehre den Weg zu vollkommenster Lebensführung zu weisen.

Die Pflichtenlehre gibt bestimmte Normen, gewisse Grundsätze an, wie man seiner Lebensaufgabe gerecht zu werden hat.

Sie lehrt uns Pflichten gegen uns selbst, die sich auf der Selbstbeherrschung aufbauen und in der Geduld, Beharrlichkeit, Enthaltbarkeit, Tapferkeit zum Ausdruck kommen.

Sie weist uns auf Pflichten gegen andere hin, die alle aus dem Wohlwollen entspringen und sich als Nächstenliebe, Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit usw. äußern.

Pflichten gegen uns selbst und gegen andere lassen sich meist nicht voneinander trennen und gehen oft ineinander über.

Die Tugendlehre weist auf Charaktereigenschaften und Tugenden hin, mit denen wir unser Leben am reichsten und angenehmsten für andere und uns selbst gestalten können, z. B. durch Selbstlosigkeit, Hilfsbereitschaft, Verträglichkeit.

Unter Tugenden verstehen wir Kräfte des Willens, wie wir unter Laster den Mangel an solchen Kräften verstehen müssen.

Angeboren sind uns Tugenden nur als Triebe der Natur.

Mit Hilfe der Vernunft entwickeln sie sich dann erst zu Tüchtigkeiten, Tugenden mit Hilfe der Erziehung.

Freude machen, Leid mindern, Mitleid, sind Triebe; durch die Vernunft entwickelt sich daraus erst eine Tugend, das Wohlwollen. Dieses Wohlwollen lehrt uns erst das rechte Wohltun, das demjenigen, dem wir aus diesem Wohlwollen heraus helfen wollen, durch unser Wohltun an rechter Stelle Nutzen schafft, und es macht uns gegen falsches Mitleid widerstandsfähig.

Wenn jemand z. B. wirklich arbeitsunfähig und krank ist, und wir schaffen ihm Kost und Pflege, tun wir ihm wohl, schädigen ihn aber durch das Mitleid, wenn er simuliert, weil er träge ist und nicht arbeiten will und wir ihn darin durch das Wohltun an falscher Stelle bestärken. —

Durch die Vernunft der Eltern wird die Kindererziehung erreicht.

Sie verhilft dem Kinde zu guten Gewohnheiten und Anschauungen von dem, was recht und gut ist, die ihm

in Fleisch und Blut übergehen und es mit der Sicherheit von Instinkten leiten.

Wir sprechen nicht umsonst vom Wert der guten Kinderstube, von dem Schatz, der dem Kinde damit auf den Lebensweg gegeben wird, und dem Dank, den jeder sorgsamem Eltern dafür schuldet.

Beim Erwachsenen hat die eigne Vernunft einzusetzen in dem zweiten und wichtigsten Teil der Erziehung, der Selbsterziehung, die von jedem denkenden, gebildeten Menschen gefordert werden muß.

Die Vernunft lehrt den Erwachsenen falsche Neigungen mit vernünftigen Willen nach bestimmten Grundsätzen zu unterdrücken.

Die Grundsätze ergeben sich aus dem richtigen Verständnis für den Wert sittlichen Handelns.

Nachträglichkeit, Rache, weil sie klein und niedrig ist, hätte ich bei richtigem sittlichen Empfinden zu unterdrücken, und mich zur Versöhnlichkeit, zum Vergelten des Bösen durch Gutes zu überwinden.

Während kleinliche Empfindungen durch die Unlustgefühle, die sie hervorrufen, lähmend, erschlaffend, hemmend wirken, weckt alles gute Empfinden Lustgefühle, die fördernd wirken, und uns über uns selbst hinausheben. Güte hebt, stählt und stärkt durch die Macht der Wiederholung zu neuem Guten, wird also zur sittlichen Kraft.

Durch Belehrung zu richtiger Stunde, die auf Grund von Erfahrungen die Seele stark beeindruckt und zur Racheiferung anspornt, können Tugenden bis zu einem gewissen Grade gelehrt werden.

Die Hauptsache aber zur Erreichung jeder Tugend bleibt die Gewöhnung zum Guten und stete Übung.

Darum sollen alle diejenigen, die unter dem Roten Kreuz in der Krankenpflege als Berufskraft oder Hilfskraft tätig sein wollen, auf Grund der Erkenntnis der so großen Anforderungen, die die Arbeit am Krankenbett an den ganzen Menschen stellt, körperlich, geistig, seelisch einen Wegweiser durch die Berufsethik erhalten.

Sie werden durch sie auf alles aufmerksam gemacht, was sie lassen müssen, immer wieder zum Guten ermahnt, vor Unzulässigem gewarnt, nicht um sie dadurch in der Berufsfreudigkeit zu beeinträchtigen, sondern um ihnen erst damit Berufsfreude zu erschließen.

Die Berufsethik soll Anleitung geben, die schwere Aufgabe am Krankenbett so zu lösen, daß die vollkommene Berufserfüllung erreicht werden kann, die dem Kranken wahrhaft nützt, ihm wohlthut und die Pflegenden erst des vollen Glücks einer selbstlosen Arbeit für andere teilhaftig machen kann.

Dazu weist die Berufsethik Ziel, Weg und Ausrüstung.

Das ideale Ziel, das jedem Glied des Pflegestabes unter dem Roten Kreuz vorschweben soll, ist: sich selbst in den ernstesten Pflichten, die die verantwortungsvolle Arbeit auferlegt, so zu entwickeln, daß man den selbstgewählten Platz voll ausfüllt, seinem Vaterland mit dem Besten und Höchsten, das man in sich trägt, dient und damit zu einem Segen wird für alles, was leidet und der Hilfe und allezeit bereiten Nächstenliebe bedarf.

Nur ein Weg führt zu diesem Ziel. Er heißt: „Über alles die Pflicht!“ Sie ist die Richtschnur, die allein auf geradem Weg zum Ziele führen kann — ohne Abirren und Straucheln.

Um den Stürmen auf diesem Wege standzuhalten,

bedarf es rechter Ausrüstung für den steilen Pfad. Sie liegt in allen für die Pflegearbeit wichtigen Charaktereigenschaften und Tugenden, die den rauhen Pfad der Pflicht erst gangbar machen.

Durch Anleitung und die nötige Selbstzucht muß auch die Hilfschwester lernen, sich innerlich und äußerlich mit ihrer ganzen Persönlichkeit auf die Arbeit einzustellen, um sie im rechten Geist der selbstlos dienenden Liebe zu tun, die den sittlichen Wert dieser Arbeit bestimmt.

Wir wollen keine Lohnarbeit tun, heilige Vaterlandsarbeit leisten wollen wir, die wir uns unter dem Roten Kreuz als Glieder eines großen Ganzen von einer großen Idee getragen fühlen; der hilfsbereiten Nächstenliebe an Freund und Feind.

Wir wollen den Elenden und Verwundeten, wollen dem Vaterlande in seiner Not dienen mit dem, was wir lernen, mit der Gesundheit und Kraft, die Gott uns zu solcher Arbeit geschenkt hat. Wir wollen unserem Leben in der Arbeit für andere einen reichen Inhalt geben, wollen nicht Drohnen sein in diesem Leben, sondern fleißige Bienen, die Nutzen schaffen.

Wir fragen nicht: Was sind meine Vorteile dabei, was kann mir all das zukünftig nützen, was ich jetzt an Kenntnissen aufspeichere, an Beziehungen anknüpfe? Nicht diese selbstsüchtigen Gedanken treiben uns an das Krankenbett. Etwas anderes drängt uns zur Betätigung unserer besten Kräfte, lehrt uns, Anstrengungen freudig zu ertragen, Bequemlichkeiten und Zerstreuungen weder zu vermissen noch zu entbehren.

In dieser ernstesten, großen Zeit, in der wilder, erbitterter Kampf unter den Völkern tobt, ein Wall von Feinden

das deutsche Vaterland bedroht, die menschliche Bestie inmitten der Kultur des 20. Jahrhunderts auftaucht und der Haß Funken sprüht, soll die Frau am Krankenbett, mit weicher Hand Schmerzen lindernd, die alte, heilige Wahrheit durch die Tat verkünden: „Die Liebe höret nimmer auf!“

In diesem Geist soll auch die Hilfschwester ihr Scherflein Liebe dem Vaterland darbringen in dem, was sie an Kranken und Verwundeten tut, weil Arbeit im Dienst des Vaterlandes nicht nur ihr Recht, sondern ihre Pflicht ist.

Diese Arbeit, sie sei groß oder klein, soll jede Hilfskraft in treuester Pflichterfüllung leisten, da, — wohin die Pflicht sie stellt, wo sie eben gebraucht wird, nicht nur da, wo sie gern hingehet und die Arbeit ihr besondere Freude macht.

Nicht zum Vergnügen und zur Freude wird man zum Roten Kreuz einberufen, sondern zur Pflichterfüllung, und in ihr findet man dann die Freude, die der Pflichtlose nie kennen lernt.

Wie jeder andere Mensch wird auch die Pflegende am Krankenbett zunächst so beurteilt und eingeschätzt, wie sie sich äußerlich gibt. Darum darf sie sich nirgends etwas vergeben und hat sich überall auf die Forderungen der Tracht einzustellen, Rücksicht auf sie zu nehmen, überall die Würde der Tracht und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren, die ihr dieses Kleid anvertraut.

Der Anrede „Schwester“, die der Hilfschwester nach abgelegtem Examen zukommt, muß ihr Äußeres entsprechen: es sei schlicht, mit glattem Scheitel, ohne Schmuck, ohne alle an Mode streifende Toilettenrequisiten, peinlich ordentlich, tadellos sauber. So muß ihr Anblick unauffällig, einfach und hygienisch wirken.

Schwache zu stützen — nicht nur körperlich durch sichere Handgriffe —, wird am Krankenbett zur Aufgabe.

Dazu bedarf es äußerlich der Straffheit, innerlich eines festen Halts.

Nirgends darf ein Sichgehenlassen durch lautes, unbeherrschtes, empfindliches Wesen fühlbar, oder durch Nachlässigkeit im Anzug, Unpünktlichkeit im Dienst, Unordentlichkeit in der Arbeit sichtbar werden. Jede Arbeit am Kranken, nicht nur das interessant scheinende Verbinden, soll bereitwillig und sorgfältig ausgeführt werden.

Auch im dienstlichen Verkehr aller miteinander Arbeitenden soll immer ein höflicher, rücksichtsvoller Ton herrschen, und die gute Form muß auch im Drange des Dienstes gewahrt bleiben, was manches erleichtert.

Alle äußeren Gebräuche haben eine innere Bedeutung. Gute Formen wirken nur natürlich und haben nur Bestand unter allen Verhältnissen, wenn ein innerer Kern, die gute, anständige Gesinnung, ihnen zugrunde liegt. Jeder Beobachtung guter Form liegt immer als Motiv Rücksichtnahme zugrunde; das macht sie wertvoll. Je mehr diese Rücksichtnahme, in Beobachtung guter Formen aus dem Herzen kommt, verinnerlichte Höflichkeit wird, um so wohltuender wirkt sie, um so mehr ist sie imstande, Härten im Dienst auszugleichen und weicher empfindlich zu machen.

Die Straffheit soll in der Disziplin überall zutage treten und zum Ausdruck kommen; auch die Hilfschwester muß sie sich zu eigen machen.

Die Arbeit unter dem Roten Kreuz muß auf der Disziplin basieren, deren Fundament unbedingter Gehorsam ist. Die Disziplin schweißt erst alle Glieder des zusammenhängenden Ganzen zu eisernem Gefüge, das

als geschlossene Kraft Einheitliches zu schaffen und Widerstände zu überwinden vermag.

In der Haltung und Stellung gegenüber den Vorgesetzten muß Disziplin jederzeit zum Ausdruck kommen. Dazu ist es durchaus wünschenswert, außerdienstliche Gespräche im Dienst überhaupt zu lassen, um nicht eine vertrauliche Grundlage zu schaffen, die zu gemütlichem Ton und damit leicht zu Unzuträglichkeiten führt.

Der gesellschaftliche Verkehrston ist im Dienst nirgends am Platz und wirkt undiszipliniert.

Der Taft muß die Hilfschwester lehren, nirgends aus dem Rahmen der ihr zustehenden Stellung herauszutreten, sich nirgends vorzudrängen, Selbstüberschätzung nicht fühlbar werden zu lassen und der vorgesetzten Vollschwester bei gemeinsamer Arbeit stets den ihr zukommenden ersten Platz zu überlassen. Sie muß bemüht sein aufmerksam und zuverlässig, stets in ihrem Sinn und Hand in Hand mit ihr zu arbeiten. Nur dann wird sie ihr eine wirkliche Stütze sein können. Nie darf die Hilfschwester sich nachsagen lassen, daß sie sich unangenehmer Arbeit entzieht.

Den jungen, mitarbeitenden Berufsschwestern gebe sie nie das schlechte Beispiel der Ungebundenheit im Wesen und Benehmen.

Sie arbeite mit ihnen kameradschaftlich, sei ihnen im Verkehr ein Nutzen und kraft der häuslichen Erziehung nur ein Vorbild zum Besten.

Das Gute, was ihr in der Berufserfüllung der Schwestern nahegebracht wird, nehme sie sich zum Vorbild, manches Unvollkommene, Häßliche, Unerlaubte lasse sie sich als abschreckendes Beispiel dienen.

Dann kann ihr beides zum Gewinn werden.

Ihre Kritik sei das Besser machen. Besserwissen überlasse sie Erfahreneren.

Den Patienten gegenüber übe sie allezeit Liebe, Geduld, Selbstlosigkeit.

Auch die Hilfschwester muß stets dessen eingedenk bleiben, daß Krankenpflege Fürsorge für den kranken Menschen bedeutet, und daß ihr Wirken am Krankenbett das zum Ausdruck bringen muß. Das, was die Arbeit am Krankenbett erschwert und die größte Geduldsprobe bildet, Unleidlichkeit, Mörgelei, Unzufriedenheit, Undankbarkeit der Patienten, muß als Ausdruck körperlicher Störungen aufgefaßt werden.

Nie dürfen diese Schwierigkeiten ins Persönliche übertragen werden und das Wesen der Pflegenden den Kranken gegenüber beeinflussen.

Gegen geduldige, dankbare Kranke gütig zu sein, ist eine natürliche Rückwirkung und eine Freude; gegenüber schwierigen, reizbaren Kranken sein seelisches Gleichgewicht unentwegt beizubehalten, will geübt und gelernt sein, wie jede schwere Pflicht.

Die Schweigepflicht nach § 300 des Strafgesetzbuches, der jedes Glied des Pflegestabes unterworfen ist und die nicht oberflächlich, sondern sehr ernst genommen werden muß, ist eine Pflicht gegen die der Obhut der Pflegenden Anvertrauten, gegen das Krankenhaus, in dem sie arbeiten, und gegen den Verband, zu dessen Gliedern sie zählen.

Die Schweigepflicht der Pflegenden soll das Vertrauen des hilflosen Kranken stärken, der in seiner ganzen Schwäche der Umgebung auf Gnade und Ungnade überlassen ist. Was er in Fieberphantasien an Verschwiegenem ausspricht, was er in der Markose ausplaudert,

wo er keine Gewalt mehr hat, zurückzuhalten, was ihn beschäftigt und doch eigentlich nicht laut werden soll, wäre preisgegeben, wenn es nicht in der Schweigepflicht von Arzt und Schwester in sicherem Gewahrsam wäre. Darum wohl überlegt; was darf ich von meinen Berufserlebnissen dieser Art, die der Komik und des Humors oft nicht entbehren und deshalb willkommenen Unterhaltungstoff im Familienkreise daheim oder bei der guten Freundin, ja selbst mal bei der Mitschwester bilden, preisgeben, ohne meine Schweigepflicht als Schwester zu verletzen?

Unter die Schweigepflicht gehören auch die Diagnosen, die geeignet sein könnten, den Patienten in bösen Leumund zu bringen. Besonders zu warnen ist vor Gesprächen über Krankenhaus- und Patientenangelegenheiten auf öffentlichen Verkehrswegen.

Es kann für den Patienten ein Heilfaktor werden, dieses beruhigende Bewußtsein, in der Schweigepflicht von Arzt und Schwester geborgen zu sein.

Diesen Glauben und dieses Vertrauen zu erhalten und zu stärken, ist eine vornehme Pflicht jeder Helferin, Hilfschwester und Schwester, und Ehrensache ist es, daß sie sich nirgends verleiten läßt, sie zu verletzen.

Eine wichtige Pflicht gegen das Krankenhaus, aus dem alle Lernenden ihre Krankenpflegekenntnisse schöpfen, dem sie daher Dank schulden, ist die Schonung der ihnen anvertrauten Pflegetensilien, des ganzen Inventars.

Eine weitere Pflicht ist die Sparsamkeit in der Verwendung aller notwendigen Verbandstoffe, Medikamente usw. und das Vermeiden jeder Verschwendung von Nahrungsmitteln.

Peinlichste Einhaltung der Hausordnung wird der einfachste und für alle an der Arbeitsstätte Tätigen gangbare Weg sein, ihren Verpflichtungen gegen das Lazarett oder Krankenhaus gerecht zu werden, dem sie zugewiesen sind.

Es ist eine große Summe von kleinen und großen Pflichten, die am Krankenbett und im Krankendienst gefordert werden, daher soll der Eintritt in die Hilfschwesternvorbereitung nicht nur von dem Gesichtspunkt betrachtet werden, daß sie eine sich ergebende höhere Staffel für die Betätigung als Helferin bildet, und man möglichst schnell dazu kommen muß, weil eine jüngere Helferin sonst früher dazu gelangte und das ehrenrührig wäre.

Ehrenrührig ist es nur, höhere Pflichten übernehmen, wie man es als Hilfschwester zu tun hat, wenn man als Ersatz der Vollschwester arbeiten soll, und dabei in sich die Gewähr für das Verständnis dieser Pflichten nicht bieten und sie daher nicht erfüllen zu können.

Darum ist es notwendig, daß die Hilfschwester sich mit der ethischen Aufgabe so eingehend beschäftigt wie mit der theoretischen. Das ist zu erreichen an der Hand solcher Einführung, mit der der Hilfsschwesternkurs einzusehen hätte, und aus der zu Gebote stehenden Literatur, die jede Hilfschwester eingehend über das aufklärt, was das Rote Kreuz von ihr in ethischer Beziehung am Krankenbett erwartet.

Auf Grund der Erfahrung, die die praktische Betätigung als Helferin oder die Lehrzeit als Hilfschwester-
schülerin bietet, wird es ihr leicht fallen, sich folgende Wegweiser für ethische Berufserziehung zu wirklichem Nutzen zu machen:

Oberin Wickel, Kiel: Meine Lebensanschauung.

Präsident Chuchul: Stendal, Hallstr. 51.

Oberin von Zimmermann: Was heißt Schwester sein?
Verlag Julius Springer, Berlin.

Dr. Osius: Unterrichtsstunden für Schwestern vom
Roten Kreuz. Verlag Mittler & Sohn, Berlin.

Oberin von Stramberg: Schwesternethik. Zentral-
komitee vom Roten Kreuz, Berlin.

Der so vorbereitet zur Prüfung vorgehenden Hilfs-
schwester wird es dann nicht schwer werden, über folgen-
des Thema ihrer ethischen Aufgabe am Krankenbett eine
schriftliche Examensarbeit zu liefern, deren obligatorische
Einführung für die Hilfsschwesterprüfung wünschens-
wert und anzuraten wäre:

„Was wird meine Aufgabe als Hilfschwester sein
gegenüber dem vorgesezten Arzt und der übergeord-
neten Stationschwester, den neben mir arbeitenden
Schwestern, den meiner Obhut anvertrauten Patienten,
dem Krankenhaus, in dem ich arbeite, und dem Verband,
der mich zur Hilfschwesterprüfung zugelassen hat?“

Auf die Art wäre die Hilfschwester darauf ange-
wiesen, sich eingehend mit den Fragen zu beschäftigen,
und hätte beim Examen nicht nur ihr technisches Kön-
nen, ihr theoretisches Wissen, sondern auch ihr ethisches
Empfinden für die geforderte Aufgabe zu beweisen.

Als Dokument in den Akten der Hilfschwester auf-
bewahrt, wäre mit der Arbeit die Möglichkeit gegeben,
auch bei der Einschätzung der Geprüften für die Eignung
zu bestimmter Arbeit Anhaltspunkte zu gewinnen, da
bei der großen Anzahl der Ausgebildeten jetzt in der
Kriegszeit die persönliche Fühlung mit der einzelnen
notgedrungen geringer sein muß.

Das Rote Kreuz bedarf, um seine Aufgabe zu lösen, vieler bereitwilliger Hilfskräfte. Aber mit der Zahl allein ist ihm nicht gedient.

Es handelt sich um Qualitäts= nicht um Quantitäts= arbeit. Das gilt auch für die selbstgewählte Aufgabe der Hilfschwester, deren kurze Vorbildung doch keine Oberflächlichkeit aufkommen lassen darf — weder in der Auffassung, noch in der Ausführung der Arbeit.

Ihre Tätigkeit soll in Friedens= und Kriegszeit nicht nur sie befriedigen, sondern vor allem andere, und Ehre soll sie dem Roten Kreuz machen.

Darum heißt es für jede einzelne, alle Gaben, die der Schöpfer ihr verliehen hat, am rechten Platz zu verwerten, sich selbst zu vergessen, anderen zu dienen und damit das Beste in sich zum Nutzen der anderen zu entwickeln, ein ganzer, tüchtiger, zufriedener Mensch zu werden und so das ideale Ziel aller menschlichen Arbeit zu erreichen.

Diese von Blut und Tränen getränkte, von Waffen klirrende, schwere und große Zeit schreibt es uns mit besonders scharfem Griffel in die Seele:

„Das Leben ist nicht eine schöne Gabe, die ich genießen soll, sondern eine schwere Aufgabe, die ich erfüllen muß.“

Von derselben Verfasserin erschienen
im gleichen Verlage:

Was heißt Schwester sein?

Beiträge zur ethischen Berufserziehung

Zweite Auflage

In Leinwand gebunden. Preis M. 1.50

Bei gleichzeitigem Bezug von mindestens 20 Exemplaren
je M. 1.25

Pflichten und Rechte der Oberin

Preis M. 2.—;

in Leinwand gebunden M. 2.60

Die Helferin vom Roten Kreuz

Preis M. —.80

Bei gleichzeitigem Bezug von 25 Exemplaren je M. —.60,
von 100 Exemplaren je M. —.50, von 250 Exemplaren je M. —.45